

bergbaurecht übertragen sei. Hierbei ist der Erwerber anzugeben, an den die Übertragung zu erfolgen hat.

Handelt es sich um ein Kohlenbergbaurecht, das vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll, so teilt das Bergamt die Entscheidung und den Zusatz sowie eine etwaige Verlängerung der Frist dem Grundbuchamte mit. Der Mitteilung wird eine Ausfertigung der Entscheidung beigelegt. (§ 11 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Die Entscheidung des Bergamts wirkt auch für und gegen denjenigen, welcher nach Stellung des Antrags Rechtsnachfolger des Antragstellers geworden ist. Der Rechtsnachfolger ist berechtigt, das Verfahren in der Lage, in der es sich befindet, als Antragsteller zu übernehmen. (§ 12 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Die Entscheidung des Bergamts wird von ihm dem Antragsteller zugestellt. Das Bergamt teilt sie auch dem Finanzministerium mit; dasselbe gilt von einer erhobenen Anfechtungsklage und, wenn nicht das Finanzministerium einen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt hatte, von der Entscheidung des Obergerichtes. (§ 13 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Für die Anfechtung der vom Bergamt getroffenen Entscheidung kommt nicht der sonst gegen solche Entscheidungen nachgelassene Rekurs an das Finanzministerium (vgl. § 410 Allgemeines Berggesetz) in Betracht, um nicht gegen die oberste Stelle der Bergverwaltung den Schein der Parteilichkeit aufkommen zu lassen. Auch die Klage vor den ordentlichen Gerichten ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen, weil, wie bemerkt, die Rechtsfragen in diesem Verfahren gegenüber bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Gesichtspunkten zurücktreten. Vielmehr ist im Gesetz das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen worden, und zwar die Anfechtungsklage vor dem Obergericht.*)

§ 16 Abs. 2. Hiernach kann die Entscheidung des Bergamts binnen 4 Wochen nach ihrer Zustellung vom Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 19. Juli 1900 mit der Anfechtungsklage beim Obergericht angefochten werden. Innerhalb dieser Frist steht die Anfechtungsklage auch jedem Antragsberechtigten zu, der einen Antrag noch nicht gestellt hat, wenn die in § 17 bestimmte Frist (Ausschlußfrist von einem Jahre) noch nicht verstrichen ist.

Es ist z. B. der Fall denkbar, daß „ein Antragsberechtigter erwarten konnte, es werde dem von einem anderen gestellten Antrag auf Feststellung der Ausnahme durch das Bergamt entsprochen werden. Einem solchen Antragsberechtigten läuft für die Erhebung der Anfechtungsklage keine besondere Rechtsmittelfrist. Die Entscheidung des Bergamts wird ihm nicht zugestellt; er kann Anfechtungsklage nur erheben, solange

*) Zu vgl. § 243 A. B. G. in der Fassung der V. O. vom 23. Juni 1914.